Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

# XI.

## Ueber Nothwendigkeit und Mittel der Vereinfachung des Geſchäftsganges im deutſchen Aemterweſen, beſonders bei den Untergerichten.

Von Herrn Dr. Puchta, Landrichter zu Erlangen.

Die Klagen über unverhältnißmäßige Vermehrung der Geſchäfte bei den verſchiedenen Verwaltungsſtellen und deren Nachtheile ſowohl in Beziehung auf das Verwaltungsperſonal, als auf die Unterthanen, ſind allbekannt, beſonders in gewiſſen Ländern Deutſchlands, wo die Krankheit der Uebergeſchäftigkeit beinahe endemiſch geworden iſt. Die Juſtiz-, die Adminiſtrativ- und Finanzbeamten ſchreien über eine Ueberlaſt von Arbeiten, wobei an kein Fertigwerden zu denken; und wenn man die Dinge in der Wirklichkeit betrachtet, ſo findet man, daß es in der That ſo iſt, daß daraus Rückſtände erwachſen, oder, wo dies der Fall nicht iſt, wo der Beamte, wie man ſagt, current bleibt, in ſeinen Arbeiten häufig nur das Streben fertig zu werden, daher Oberflächlichkeit ſichtbar iſt. In beiden Fällen leidet der Staat und die Parteien, und es iſt oft ſchwer zu ſagen, ob mehr unter der Verzögerung, oder unter dem Mangel gründlicher Erledigung. Den Hülfeſuchenden widerfährt keine Hülfe, oder nur eine ſcheinbare; die Auseinanderſetzung eines Schuldenweſens, einer Erbſchafts-, einer Gemeinheits-Theilung, einer Kriegslaſten-Ausgleichung und ſo hundert andere Sachen bleiben trotz aller Sollicitationen und Erinnerungen der Oberbehörden Jahre lang liegen; denn auch dieſe Erinnerungen (ſehr bezeichnend Stimulationen und Excitationen genannt) wirken nicht mehr als die Peitſche des Fuhrmanns auf die abgematteten Pferde vor einem überladenen Wagen; — das Fuhrwerk geht nur eine

kleine Strecke vorwärts und bleibt dann wieder ſtecken. So werden denn dieſe Geſchäfte mit den Jahren immer verwickelter und ſchwieriger, weil mit der Dauer auch die Unluſt daran zunimmt, oder ſie werden auf eine Weiſe erledigt, daß die Betheiligten entweder gleich anfangs ſchwere Läſionen erleiden, oder doch in der Folge, aus Mangel einer gründlichen und umſichtigen Auseinanderſetzung, Irrungen und Prozeſſen ausgeſetzt werden.

Daß dieſe Klagen über unverhältnißmäßige Geſchäftsvermehrung im Ganzen wirklich gerecht ſind, darüber läßt die Beobachtung der Verwaltung der einzelnen Länder keinen Zweifel übrig. Daß aber dieſe Klagen gerade bei denjenigen Organen der Verwaltung hauptſächlich gerechtfertigt erſcheinen, die mit dem Volke unmittelbar in Berührung, von dem Centralpunkt der Staatsgewalt aber am entfernteſten ſtehen, iſt um ſo bedenklicher, je leichter ſich die Wirkungen dieſer mangelhaften Einrichtung vor den Augen der aufſehenden Gewalt verbergen können, indem ſie gewöhnlich nur in ihren endlichen Folgen ſichtbar werden.

Die Urſachen dieſer Unvollkommenheit liegen

*theils* in dem Organismus der Aemter ſelbſt, indem auf Vertheilung der Gewalten nicht gehörig Rückſicht genommen iſt, dieſe vielmehr zweckwidrig cumulirt ſind, —

*theils* in den gehäuften Formen der Geſchäftsführung, die beſonders mit einem Uebermaß von Schreiberei verbunden ſind.

Da, wo letzteres Uebel allein wirkt, bedarf die Verfaſſung blos einer theilweiſen Verbeſſerung, da wo beide Uebel vereint wirken, einer Reform von Grund aus.

Es gibt Länder, wo in den Wirkungskreis eines Juſtizbeamten oder Richters erſter Inſtanz auſſer der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, alſo auch der ſ. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Hypotheken- und Vormundſchaftsweſen, die ganze innere, vom Reſſort des Mi-

niſteriums des Innern ausgehende, Verwaltung gelegt iſt, und zwar in einem Amtsbezirk über 15 bis 20tauſend Einwohner; hie und da noch darüber. Abgeſehen jetzt von allen übrigen Nachtheilen einer ſolchen Geſchäftscumulirung und Gewaltvereinigung, ſo iſt unſtreitig die Aufgabe dieſes Beamten ſchon darum ſehr ſchwierig, weil er in der Regel den erſten Angriff machen und mit den Partheien die Akten conſtruiren muß. Die obere Behörde, die auf dieſe Akten in erſter oder höherer Inſtanz Beſchluß faßt, hat alſo wenigſtens in ſo fern eine leichtere Arbeit, als ſie der Mühe der Inſtruction überhoben iſt. Auch ſieht ſie es dieſen Verhandlungen wohl nur ſelten an, wie ſie oft nur durch eine überaus mühſame Information von einfältigen, verworrenen oder auch abſichtlich widerſtrebenden Partheien zu Stande gebracht werden konnten. Wenn nun dieſer ſo geſtellte Geſchäftsmann, beladen mit den heterogenſten Amtsobliegenheiten, auch mit dem beſten Willen nicht die nöthige Zeit finden kann, die doch jedes Geſchäft von einigem Umfange fordert, was kann von ihm für die gründliche Bearbeitung der Sache erwartet werden? Er ſoll das Verhör eines Angeſchuldigten, eine Vernehmung von Zeugen vornehmen, eine Erbſonderung, eine Vormundſchafts-Rechnungsabhör, ein verwickeltes Schuldenweſen mit den Partheien verhandeln, einen Kaufcontract, vielleicht von großer Wichtigkeit rückſichtlich des Gegenſtandes und der Menge der Nebenabreden, aufnehmen u. ſ. w., unterdeſſen ſeine übrigen Geſchäfte, oft von der dringendſten Art, ſeine unaufſchiebliche Verwendung gleichzeitig in Anſpruch nehmen, und er von einem Geſchäfte, wenn es auch nur zwei Stunden zu ſeiner Erledigung fordert, vielleicht mehrmals abgerufen, oder durch dringende Meldungen und andere Interpellationen der verſchiedenſten Art darin unterbrochen wird. Und dagegen kann ihn, wenn er beſonders erſter, alſo dirigirender Beamter iſt, durchaus nichts ſchützen, weil auch *das* zu ſeiner Amtspflicht gehört, was ihm bei Ausrichtung einer andern unterbricht. — Das Geſchäft, das unter ſolchen Umſtänden zu Stande kommt,

kann doch nur nach einem glücklichen Zufall ohne Mangel erſcheinen.

Bei einem ſolchen Verwaltungs-Organismus leiden dann nothwendig die Partheien, aber auch die Beamten. Dieſe werden von der Maſſe der Geſchäfte erdrückt und ſehen kein Ende ihrer Anſtrengungen, als mit dem phyſiſchen Tode, wenn nicht der moraliſche ihren Qualen früher ein Ende macht, nämlich gänzliche Abgeſtumpftheit, ſomit Unbrauchbarkeit, daher temporäre Quiescenz, woraus dann gewöhnlich eine perpetuirliche wird. Wenn es aber auch nicht bis zu dieſem Grade des geiſtigen Siechthums kommt, ſo iſt doch das Loos dieſer Kreuzträger nicht ſelten Muthloſigkeit und Verzweifelung, die ſich zwar nicht durch gewaltſame Schritte gegen das leibliche Daſeyn äuſſert (dieſes kann unter ſolchen Umſtänden wohl auch im natürlichen Wege ein früheres Ziel finden), wohl aber dem geiſtigen den Untergang bereitet: es entſteht Gleichgültigkeit gegen die Folgen. Wäre die Maſſe von Forderungen an des Mannes Fähigkeiten und Kräfte und damit die Laſt von Sorgen und Beängſtigungen auf einmal über ihn gekommen, er würde, beſonders bei einiger Anlage zum Tiefſinn, wohl auch den gewaltſamen Schritt zur Erlöſung gethan haben; aber daß die Laſt allmählich ſich angehäuft hat, das hat wenigſtens dieſem vorgebeugt, und die Natur abgehärtet, daß ſie mehr und länger ertragen hat. Unter ſolchen Umſtänden darf man ſich nicht wundern, wenn bei einer großen Anzahl von Beamten über Mangel an Freudigkeit im Dienſte, über Geſchäftsüberdruß und handwerks-, ja taglöhnermäßige Amtsführung geklagt wird.

Es iſt aber hier nicht von einer übermäßigen Anſtrengung, alſo von Conſumtion der phyſiſchen Kräfte allein die Rede. Der ſo abgehetzte Beamte muß auch dafür, daß er nicht über Kräfte leiſten kann, mit ſeinem Vermögen haften, für Verſehen mit Schadenerſatz, vielleicht ſchwer büßen, vielleicht mit ſeiner und einer zahlreichen Familie ganzen zeitlichen Wohlfahrt, und in dieſem Betracht ſteht dieſer äuſſere Juſtiz- und

Adminiſtrativbeamte — beſonders wegen der Unvermeidlichkeit dieſer Folgen — einzig und ausgezeichnet da vor allen übrigen Staatsbeamten. Hat er ſonſt nichts, was Gegenſtand der Execution werden könnte, ſo greift man ſeine Beſoldung an, und er mag nun künftig bei ſchmalerer Koſt — discere cautius arare. Nur iſt es immer ſchlimm, daß damit weitern allenfallſigen Regreßklagen eine ſehr trübe Ausſicht auf ein ergiebiges Executionsobject geöffnet iſt.

Bei dieſer Verfaſſung, wo man von dem Dienſtmanne mehr fordert, als er leiſten kann, begeht man allerdings, beſonders ſofern man ihm mit Anwendung der gewöhnlichen Theorie von der Culpa die Folgen des Nichtleiſtens über Kräfte aufbürdet, eine Ungerechtigkeit, die aus mehrern Gründen ſelbſt unpolitiſch erſcheint. — Aber man wird dies nicht zugeben, man wird nur von pflichtmäßiger Anſtrengung ſprechen, man wird Beiſpiele anführen, daß die Beamten bei einem gleichen Wirkungskreiſe in Y. und Z. fertig geworden, daß es alſo bei dem A. und B. wohl nur an gutem Willen und zweckmäßiger Verwendung fehlen möge u. ſ. w. — Es würde zu weit führen, wenn man zur Widerlegung des Unpaſſenden dieſer Art zu argumentiren alles das anführen wollte, was man nach Umſtänden etwa anführen kann, z. B. daß der Beamte in X. noch jung und neuangeſtellt iſt, daher durch auſſerordentliche Anſtrengung, die aber vorausſichtlich nicht von langer Dauer ſeyn kann, ſich zu empfehlen ſucht; daß der in Y. ein Mann von ausgezeichneten und darum nicht alltäglichen Eigenſchaften iſt, der in Z. auf den Schultern tüchtiger Mitarbeiter ſich forthilft, und was dergleichen günſtige Umſtände mehr ſind, die nicht allgemein anzutreffen, daher auch nicht in Berechnung gebracht werden, oder zum Maßſtabe für Andere, unter andern Umſtänden, dienen können. — Alſo bleibt es wohl dabei, daß nicht das richtige Verhältniß zwiſchen Kraft und Laſt beobachtet wird, wenn beſonders bei gewiſſen Amtsſtellen über ein Uebermaß von Geſchäften geklagt

wird, und wenn daraus die Nachtheile entstehen, wovon oben die Rede war.

Man kann zugeben, daß ein nach Gelegenheit übertragenes ausserordentliches Geschäft, welches nach dem Bedürfniß der Umstände, z. B. einer organischen Einrichtung, oder einer andern, nicht gewöhnlichen, zugleich aber vorübergehenden Veranlassung eintritt und nicht wohl anders zu vollziehen ist, den Beamten nicht erdrückt. Denn unterdessen, daß er sich diesem Geschäfte widmet, bleiben eben die übrigen zurückgestellt. Es ist und bleibt dies freilich immer eine Unvollkommenheit; wir finden indessen dergleichen Ausnahmen von dem regelmäßigen Gange unseres Tagwerks öfter auch im gewöhnlichen Leben und in unsern häuslichen und ökonomischen Einrichtungen. So möchte es denn auch in dem Organismus unseres Aemterwesens, namentlich bei den Landgerichten in Baiern, wo diese Geschäftscumulirung Statt findet, als eine solche Unvollkommenheit gelten, wenn zu Zeiten ein ausserordentliches Geschäft die ordentlichen zurückdrängt. Allein wenn diese Ansprüche an ausserordentliche Kraftäusserungen sich öfter wiederholen, wenn, wie bei jenen Landgerichten, auf die aufgetragene Steuerrektifikation unmittelbar ausserordentliche Geschäfte des Marschcommissariats folgen, mit diesen dann neue dergleichen Geschäfte bei ausgebrochenen Viehseuchen, Theuerung und ähnlichen Calamitäten abwechseln, sodann weiter organische Einrichtungen in der Verfassung der Gemeinden, hierauf die Anlegung neuer Hypothekenbücher u. s. f. folgen; so machen die sich immer erneuernden ausserordentlichen Geschäfte bald auch einen Theil der ordentlichen und stehenden aus, und die Folge: das Anschwellen von Rückständen, ist eben so unvermeidlich, als erklärlich.

Daß von diesem Mißverhältniß ein großer, vielleicht der größte Theil auf Rechnung des ganzen Verwaltungsorganismus kommt, insbesondere bei Aemtern, die zugleich Justiz-, Polizei- und Administrativ-Behörden sind, auf die ganze Einrichtung dieser Aemter, ist wohl nicht zu bezweifeln, wird auch

in neuerer Zeit immer mehr anerkannt. Eine Hauptquelle des Uebels sucht man indessen in dem zu complicirten Geschäftsgange und in der Vielschreiberei, und glaubt, daß wenn hier mehr Vereinfachungen angewendet würden, die äussern Aemter, auch bei Zutheilung der Respicienz mehrerer verschiedenartiger Gewalten, doch auskommen würden. — Allein dem Uebel, das in der fehlerheften Organisation durch Cumulirung der Gewalten bei einer Amtsstelle liegt, wird auch durch Vereinfachung der Formen nur einseitig abgeholfen. Die Last der Geschäfte wird zwar vermindert, aber mehr blos zur Erleichterung der Beamten, als für den Zweck der Verwaltung selbst. Denn hier bleibt der Nachtheil der Willkühr, die eine Folge der unter einem Manne vereinigten Gewalt ist, und die verminderte Schreiberei ist gerade der Willkühr förderlich. Doch von dieser Seite soll das Uebel hier nicht betrachtet werden.

---

Man hat, besonders in der neuern Zeit, den Wunsch nach Vereinfachung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung und nach Verminderung der Schreiberei sehr häufig vernommen, und selbst dem Wunsche nach der Mündlichkeit des Rechtsverfahrens lag, wenn schon etwas dunkel und verworren, die Idee zum Grunde, daß zuviel *geschrieben* würde. Dazu gesellten sich denn gewisse Lieblingsvorstellungen, die sich in den beliebten Formeln: „von der Kraft der lebendigen Rede gegen den todten Buchstaben“ — von „weniger Schreiben und mehr Handeln“ ꝛc. aussprachen, und die bei dem größern Haufen um so leichter Eingang fanden, je weniger die Meisten dabei zu denken fanden, und je bequemer jeder die Sache sich auf seine Weise vorstellen konnte. Ueberdies hat man, wie das zu geschehen pflegt, mehr Klagen über den mangelhaften Geschäftsorganismus als probehaltige Vorschläge gehört, wie demselben abzuhelfen. Und allerdings ist nicht zu läugnen, daß Verbesserungsvorschläge hier keine leichte Aufgabe sind. Der

Verfaſſer dieſes Aufſatzes iſt ſo ſehr als man es irgend ſeyn kann, von den Schwierigkeiten einer ſolchen Aufgabe überzeugt. Indeſſen trieb ihn die eigene tägliche Erfahrung von dem Nothſtande unwiderſtehlich an, es zu verſuchen, das Publikum und darunter auch Diejenigen, in deren Hände die Mittel des Beſſerwerdens gelegt ſind,

I. von den Urſachen der Ueberlaſt und von der Nothwendigkeit der Vereinfachung der Geſchäfte, beſonders bei den Juſtizämtern in einem großen Theile von Deutſchland, zu überzeugen,

II. einen Beitrag zu den Vorſchlägen für dieſe Verbeſſerung zu liefern.

Er beſorgt übrigens von Geſchäftsmännern, die den beklagenswerthen Zuſtand näher kennen, weder den Vorwurf der Uebertreibung in der einen — noch den der Unausführbarkeit in der andern Beziehung.

Bei Vergleichung unſeres jetzigen Geſchäftsganges mit dem frühern, wenn man auch nur hundert Jahre zurückgeht, und die Regiſtraturen von Jetzt und Damals vergleicht, zeigt ſich die auffallendſte Verſchiedenheit, ſowohl was die Geſchäftseinrichtung überhaupt, namentlich bei den äuſſern Aemtern, als den Verbrauch von Tinte und Papier betrifft. Ich bleibe bei dem Wirkungskreis eines Juſtizamts ſtehen.

Wenn z. B. über das Verfahren in geringfügigen Sachen, d. h. in Sachen unter 50 fl., in der baierſchen Gerichtsordnung von 1753. Kap. 3. §. 3. beſtimmt iſt, daß man in Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. in Kapital betragen, gar keinen, oder wenigſtens keinen ſchriftlichen Prozeß, vielweniger weitläufige Beweiſe geſtatten, ſondern die Sache gleich durch mündliches Verhör in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach zu entſcheiden trachten ſolle, — ſo fällt dies beim erſten Anblicke allerdings auf, zumal da dieſe, den Gerichten eingeräumte Befugniß, von der nach Gelegenheit gewiß nicht ſelten Gebrauch gemacht worden, ſogar, ohne Rückſicht auf die Summe,

auch auf Streitigkeiten zwiſchen Aeltern und Kindern ꝛc. ausgedehnt iſt. Statt daß alſo der Unterrichter jetzt in Fällen dieſer Art, und wenn der Gegenſtand nur ein Paar Gulden betrifft, wenigſtens ein Protokoll aufnehmen, und wenn die Thatſachen widerſprochen werden, der Gegenſtand ſey noch ſo geringfügig, nichts für wahr annehmen, ſondern Beweiſe aufnehmen, Zeugen zu Protokoll abhören, endlich einen ſchriftlichen Beſcheid mit Gründen geben muß, war dies ſonſt, und in Baiern wenigſtens noch im erſten Jahrzehend dieſes Säculums, ganz anders. Aber mit dem erſtbemerkten modernen Verfahren, wogegen man an ſich nichts erinnern kann, iſt es heut zu Tage noch nicht gethan; die Bagatellſache kann gelegentlich noch weiter getrieben werden; — und dagegen iſt allerdings manches zu erinnern. Iſt nämlich die verurtheilte Parthei ſtreitſüchtig, ſcheut ſie die Koſten nicht, und findet ſie (wonach ſie gerade nicht immer lange ſuchen darf) einen Advocaten, der den Handel annimmt, ſo kann ſie die Sache immer an das Appellationsgericht bringen. Denn wenn gleich in Sachen unter 50 fl. keine Appellation Statt finden ſoll und die Proceßordnung diesfalls keine Ausnahme bei den Untergerichten macht; ſo hat man doch das, freilich ſehr ſchwankende Princip angenommen, daß das gravamen summam ſurrogiren könne. Findet nun das Obergericht, daß eine Nullität begangen, oder wider klares Recht entſchieden worden, ſo wird das Erkenntniß aufgehoben, was auch ganz in der Ordnung iſt. Allein oft beſteht die Nullität blos in der Vernachläſſigung von Formen, die ſchlechterdings nicht zum Bagatellverfahren paſſen, oder es wird wohl gar blos reformirt, weil der vortragende Rath im Appellationsgerichte rückſichtlich der applicatio juris ad factum anderer Meinung iſt. Darauf käme nun ſoviel nicht an, weil nun doch die Sache aus iſt. Aber der Rath im Obergericht nimmt es genau, betrachtet den Streithandel aus einem Geſindemiethvertrag, deſſen Gegenſtand vielleicht wenige Gulden ausmacht, mit den Augen, wie die ihm gewöhnlich vorkommenden Prozeſſe, und erkennt

dann nach Umſtänden erſt noch auf Beweis von Thatſachen, die zwar allerdings mehreres Licht über die ſtreitige Sache verbreiten können, nur aber hier dem Zwecke einer einfachen Erledigung nicht entſprechen. — An dieſe Weitläufigkeiten, die dadurch verurſachte Schreiberei und was die Hauptſache iſt, den damit verbundenen Zeitverluſt, den nun wichtigere Sachen entgelten müſſen, dachte man ſonſt nicht. Der Richter behandelte das Geringfügige als geringfügig und er ſuchte den Handel auf dem möglich kürzeſten Weg „abzuwandeln“, oder, wie ſich das baieriſche Geſetz ausdrückt, „ihn durch mündliches Verhör und in Güte zu heben“, d. h. er redete dem Kläger, wenn deſſen Recht noch zweifelhaft war, zu, daß er etwas von ſeiner Forderung nachlaſſe, und dem Beklagten, das Uebrige zu bezahlen, und wenn ſie nicht wollten, ſo mußten ſie wohl. Der Streit wurde nach Billigkeit abgethan, und dieſes billige Ermeſſen ſtützte ſich beſonders auf die Betrachtung, die in ſolchen Fällen eigentlich jede Parthei ſelbſt anſtellen ſollte: daß der Gegenſtand hier nicht die Mühe einer ausführlichen Behandlung lohnt, bloß zur Frohn für die Rechthaberei aber die Gerichte nicht beſtellt ſeyn können. So war alſo ſonſt der Handel in einer halben Viertelſtunde aus, und es wurde weiter gar nichts, oder nur ſo viel in das Gerichtsbuch geſchrieben: „daß der N. dem N. binnen .... Tagen 5 fl. zur Entſchädigung für ꝛc. zu bezahlen für ſchuldig erkannt worden.“ — Hier wurden alſo beiläufig ſo viel Worte geſchrieben, als jetzt Bogen. Schon hieraus läßt ſich das Verhältniß zwiſchen dem ſonſtigen und jetzigen Aufwand an Zeit und Papier nur in dieſem Geſchäftszweige berechnen, und wenn man in einem Amtsbezirk über 15000 Seelen, beſonders da, wo die Gerichtseingeſeſſenen gedrängt beiſammen wohnen, auch monatlich nur 50 ſolcher Bagatellhändel annimmt, leicht abnehmen, welche Verſchiedenheit zwiſchen ſonſt und jetzt der Umſtand der ausführlichern Behandlung auch nur dieſes Geſchäftszweigs zur Folge haben muß.

Dies iſt nun aber blos ein Theil der ſtreitigen Rechts-

pflege; es ſind nun noch die wichtigern Proceßſachen übrig, und daß man diesfalls mit den Forderungen an ihre gründliche und zugleich ſchleunige Erledigung nicht zurückgeblieben iſt, wird keines nähern Beweiſes bedürfen. Sowie ſich aber hier die Geſchäfte qualitativ vermehrt haben, ſo haben ſie ſichtbar auch quantitativ zugenommen. Die Prozeſſe ſtehen im progreſſiven Verhältniſſe mit der Noth der Zeiten und dem allgemein geſunkenen Wohlſtande. Denn nicht zu gedenken der größern Verſuchung, der Erfüllung beſonders pecuniärer Verbindlichkeiten ſich zu entziehen, die eben in dieſen Umſtänden liegt, alſo es erſt auf eine Klage ankommen zu laſſen, der man dann mit allen Mitteln der Chicane begegnet: ſo treibt hiebei die Induſtrie ihr Spiel noch auf andere Weiſe. Zur Zeit des allgemeinen Wohlſtandes im Volke gibt mancher wohl einen rechtmäßigen Anſpruch auf, um nicht darum prozeſſiren zu müſſen. Das iſt jetzt anders. Wer nur irgend etwas, das einem Anſpruch ähnlich ſieht, im entfernteſten Winkel der Lebensverhältniſſe entdeckt, formirt eine klagbare Obligation. Die Koſten braucht er wohl nicht zu ſcheuen, da er weiß, daß ſelbige, wenn er unterliegt, niedergeſchlagen werden müſſen, indem bei ihm nun einmal nichts zu holen iſt. Noch mehr: wer jetzt verklagt wird, hat gewöhnlich wieder eine Forderung an einen Dritten, dieſer an einen Vierten, — überall fehlt es am Zahlungsvermögen, und ſo zieht ein Prozeß den andern nach ſich. Welchen Zuwachs übrigens die Prozeſſe in ihrem Umfange heut zu Tage dadurch erhalten haben, daß faſt bei jedem Rechtsſtreit um eine Geldſchuld, — und dies ſind doch die meiſten, — der Verurtheilte es auf Exekution ankommen läßt, weiß jeder, der das gegenwärtige Treiben bei den mit der Vollſtreckungsgewalt bekleideten Untergerichten nur acht Tage beobachtet hat. Eben aus dieſem leidigen Verhältniſſe des Nahrungs- und Creditzuſtandes der Gerichtseingeſeſſenen entſpringt denn auch eine ergiebige Quelle einer eigenen Art von Prozeſſen: der Concurs- und Subhaſtations-Prozeſſe, wovon erſtere doch bekanntlich zu den mühſeligſten

gehören, da ein einziger Concurs leicht fünfzehn gewöhnliche Prozesse aufwiegen kann. Wer übrigens an der Behauptung, die sich auf eine 30jährige Richterpraxis gründet: daß sich diese Vergantungen jetzt gegen sonst, wenigstens wie 4 zu 1 verhalten, zweifeln sollte, darf nur die Intelligenzblätter von sonst und jetzt diesfalls vergleichen.

An die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit reihen sich aber bei unsern Untergerichtsämtern die des nichtstreitigen Verfahrens an. Dieses stand, in Beziehung auf Einfachheit, vormals gegen jetzt in dem nämlichen Verhältniß, wie das Verfahren im streitigen Prozeß. Von der unermeßlichen Schreiberei, die heut zu Tage auch mit diesem Geschäftszweige verbunden ist, hätte man sich sonst wohl keine Vorstellung machen können. Diese alte Einfachheit lag zum Theil in der mindern Sorgfalt, die man diesen Geschäften widmete. Inventuren, Erbtheilungen, Kaufverträge, die Ausfertigung von Schuld- und Hypotheken- oder Cessionsbriefen — alle diese Geschäfte wurden theils ihrer Natur wegen, da es dabei hauptsächlich auf Zahlen und Rechnungs-Manipulationen anzukommen schien, theils als Geschäfte, welche nach einem eingeführten Formular einzurichten waren, den im Schreibstubendienst gebildeten Unterbeamten, oder auch den Schreibern des Oberbeamten überlassen. Diese freiwilligen Gerichtshandlungen, in Baiern unter dem Namen Rotelwesen bekannt, machten dem Gerichtsbeamten ausser der Unterschrift weiter keine Bemühung, oder beschäftigten ihn doch nur ausnahmsweise, wenn es etwa zur Beseitigung entstandener Irrungen unter den Erbs-, Kaufs- ꝛc. Interessenten vor Vollziehung des Geschäfts auf die Dazwischenkunft der richterlichen Autorität ankam.

Ein anderer Grund der Einfachheit lag aber, wie gedacht, in der Behauptung selbst. War nur die Verbriefung nach dem eingeführten Formulare vorgenommen, so war alles recht und gut; ob der Bauer den Inhalt und die Tendenz der eingeflossenen wichtigen Verzichte verstund oder nicht, darauf

wurde gerade nicht ſorgſam geſehen. Clauſeln und Verzichte galten einmal für herkömmliche Verzierungen des Vertrags-Inſtruments, und niemand dachte etwas dabei, ſo wenig als die Ehefrau bei ihrer Renunciation auf die Rechtswohlthat des SCti Vellejani und der Auth. si qua mulier, die ihr zwar erklärt werden ſollte, aber gewiß in hundert Fällen kaum einmal wirklich erklärt wurde. Daß gleichwohl aus dieſer Geſchäftsbehandlung ehedem nicht mehr Prozeſſe entſtanden, darf bei der geiſtigen Cultur und der politiſchen Nichtigkeit des Volks in den niedern Ständen nicht befremden.

Hiezu kommt noch, daß man ſonſt ſich meiſt blos auf die Niederſchreibung des Reſultats der Verhandlung beſchränkte. Wie ſich das Geſchäft nach und nach geſtaltet hatte und was die Motive der Feſtſetzung waren, das ließ man Diejenigen, die nicht unmittelbar Theil nahmen, aus dem Abſchluſſe vermuthen.

Bei einer Verlaſſenſchafts-Regulirung, wobei Minderjährige oder ſonſt Pflegebedürftige betheiligt ſind, (und dies iſt der gewöhnliche Fall, wo die Gerichte Verlaſſenſchaften reguliren, weil da, wo blos Großjährige Theil nehmen, dieſe es gewöhnlich nicht auf die koſtbare gerichtliche Einmiſchung ankommen laſſen) kommen hauptſächlich folgende Akte und in folgender Ordnung auf einander vor: 1) die Anzeige von dem Sterbfalle, 2) der gerichtliche Beſchluß zur Vornahme der Verſiegelung, 3) die Benachrichtigung an die Intereſſenten, 4) der Akt der Verſiegelung, und der Anordnung einer Interimswirthſchaft, 5) die Aufſtellung und Verpflichtung der Vormünder, wenn die pflegbefohlenen Intereſſenten noch unbevormundet ſind, 6) die Vorladung der Erben und ſonſtigen Intereſſenten zur Inventariſation des Nachlaſſes, 7) die Vornahme der Inventurhandlung und Schätzung, 8) das Verkehr hiebei mit den etwaigen Schuldnern und Gläubigern der Maſſe, 9) die Ausfertigung des förmlichen Inventariums, 10) Verabredungen und Verfügungen wegen Flüſſig- und Theilbarmachung von Vermögensſtücken, 11) Taxation und

Auction der beweglichen Habe, 12) Immobilien-Schätzung, 13) Verpachtungen der Grundstücke oder Anordnungen wegen deren Selbstbewirthschaftung, oder auch Veräusserung, 14) Erbsonderungsverhandlungen, und Vorbereitung zum Erbrezeß, 15) Aufnahme des Erbrezesses und dessen Ausfertigung für die Erben. — Dies pflegen die regelmäßigen Verhandlungen zu seyn, die aber leichterachtlich durch verschiedene Episoden: Jurisdictionsconflicte, ausserordentliche Maßregeln zur Ausmittelung und Richtigstellung von Theilen der Masse, Verhandlungen über Vorempfang und Collationsverbindlichkeit ꝛc. noch einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten können, so daß die gepflogenen Akten leicht auf ein Paar Hundert Blätter, und nach Gelegenheit, wegen Wichtigkeit der Erbschaft und Verwickelung derselben, noch höher sich belaufen können. — Ganz anders war dies sonst, wie sich sogleich ergibt, wenn man nur dergleichen Verhandlungen vor etwa 50 Jahren betrachtet. Die meisten der erst bemerkten Akte erfolgten ohne viele Schreiberei. Ein Inventarium, worin der Obsignatur, Aufstellung der Vormünder ꝛc. incidenter Erwähnung geschah, mit angehängten s. g. Theilungszetteln, welche summarisch ausdrückten, was nach dem reinen Bestande der Verlassenschaft jeder Erbe als solcher oder aus einem andern Titel zu fordern, was er empfangen und somit noch zu empfangen oder herauszuzahlen hatte und an wen? — das war alles, und darauf beschränkte sich wohl in den meisten Fällen die ganze Nachlaß-Regulirung. Das meiste also von dem, welches nach heutigem Styl Gegenstand von ausgefertigten gerichtlichen Beschlüssen, Ladungen, Requisitionen, Protokollen u. dgl. ausmacht, geschah sonst zwar ebenfalls, ohne daß dort jedoch darüber viel geschrieben wurde. Die ganze hiernächst einem Generalaktenband einverleibte Inventur und Theilung forderte also ohngefähr vielleicht den zehnten Theil der Schreiberei, die jetzt darauf verwendet wird.

Auf gleiche Weise wurden auch andere Verhandlungen, z. B. Taxationen von unbeweglichen Gütern, die Anordnung

und Führung von Vormundſchaften, die Regulirung des Vater- oder Mutterguts der Kinder bei Todesfällen eines der Aeltern u. ſ. w. eben ſo einfach und ſummariſch niedergeſchrieben. Daher war ſonſt auch die Redensart gewöhnlich: „der Vater „— die Mutter hat ihren Kindern ihren Voraus *ausgeſetzt*“ (ſtatt berechnet,) was andeutet, daß man mit einer ſummariſchen Vermögensangabe und einem von den Verwandten und Vormündern für billig erachteten Quantum zufrieden war. Es iſt nicht zu zweifeln, daß man bei dergleichen Geſchäften nach Umſtänden ſoviel verhandelte, redete und traktirte wie jetzt, und vielleicht noch mehr als jetzt, wo man ſich daran gewöhnt hat, gleich die Feder anzuſetzen und darüber oft die gegenſeitige reife Berathung und Beſprechung abkürzen muß. Aber bei unſern Vorfahren hielt man es für hinlänglich, nur die Ergebniſſe zu Papier zu bringen, und es fragt ſich noch, wo eigentlich das Beſte aller Theile am zweckmäßigſten berathen war. In der Vielſchreiberei liegt wenigſtens der Vorzug nicht, ſondern mehr in der Reife der Ueberlegung und in wohldurchdachten, dann aber auch bündig niedergeſchriebenen Beſchlüſſen.

Ich ſage hier nichts von den Geſchäften, die mit der Beſorgung der Vormundſchaftsſachen verbunden ſind, und wie ſich ſelbige mit der erhöheten Fürſorge für Pflegebedürftige, ſie mögen Vermögen haben oder nicht, (ſonſt hat man die in letztere Kategorie gehörigen, beſonders die vielen unehelichen Kinder wohl meiſt unberückſichtigt gelaſſen) bedeutend vermehrt haben; ich ſage nichts von dem Geſchäftszuwachs da, wo ordentliche Hypothekenbücher eingeführt ſind, um nicht in den Augen Deſſen, der dieſe Geſchäftslaſt kennt, mich vielleicht dem Vorwurfe, viel zu wenig geſagt zu haben, auszuſetzen, indeß mich Andere etwa der Uebertreibung beſchuldigen möchten.

Bei dem Verkehr vor dem Depoſitorium eines Gerichts war es ſonſt genug, wenn das Geld von dem Deponenten bei Gericht erlegt, in dem Depoſitalkaſten aufbewahrt, und daß dies geſchehen in das Depoſitenbuch eingezeichnet wurde. Jetzt

muß, wenigſtens an Orten, wo preußiſches Recht gilt, der Deponent das Depoſitum ſchriftlich oder zum Protokolle offeriren, und erhält erſt die Weiſung, wann er das Geld erlegen ſolle. Denn die Annahme ad depositum erfordert 2) einen ſchriftlichen Annahmsbefehl an das zur Verwaltung des Depoſitoriums beſtellte Perſonal, welcher 3) in eine Controle eingetragen wird. 4) Ueber die wirkliche Annahme werden dreifache Protokolle abgehalten, alſo gleichzeitig bei einem Act drei Perſonen beſchäftigt, 4) daß die Annahme geſchehen, hierauf in das Controlbuch notirt, 5) die Operation ſelbſt aber in das Manual der einzelnen Maſſen übergetragen. Eben dies wird bei Ausgaben beobachtet. Hierzu kommen dann noch die Geſchäfte der Verwaltung der Depoſiten ſelbſt, ihre ſichere Ausleihung, die Einziehung der Zinſen, die Verfertigung jährlicher Rechnungen, Einſendung der Depoſitaltabellen an das Obergericht ꝛc. Dieſes Verfahren iſt ohne Zweifel ſehr zweckmäßig, und dient zur Verſicherung der Depoſitalanſtalt. Nur der Organismus der meiſten Untergerichte, namentlich der Landgerichte in Baiern, paßt nicht dazu.

Ferner: wie wenig hat man ſonſt von Verrechnung der Taxen gewußt? Die Gerichtsbeamten nahmen die Sporteln in partem salarii ein, und der ganze Mechanismus beſtand darin, daß die Gebühren in den Protokollen und Ausfertigungen notirt, von der Parthei erhoben, und von dem Beamten ſein „accepi“ beigefügt wurde. Jetzt beſchäftigt bei einem Untergericht, wo die Taxen dem Staate verrechnet werden, die Einnahme und Verrechnung der Sporteln ein eigenes Individuum, weil jede der einzelnen Poſten, deren Zahl auf 6 bis 8 Tauſend und darüber ſich belaufen kann, in Debet und Credit aufgetragen, ein Sportelconto darüber gefertigt, vielleicht wiederholt gefertigt werden muß, da die Sportelſchuldner es häufig auf Monitorien ankommen laſſen; dann folgt die Quittung, oder im Fall der von der Finanzkammer zu bewirkenden Niederſchlagung, die Auftragung in dem Nachlaßlibell, gleich wie bei jedem andern Staatsgefälle,

welches inexigibel ist, also auch mit den erforderlichen Belegen der Uneinbringlichkeit. Erfolgt die Niederschlagung oder der Erlaß, so muß von dem insolventen Sportelschuldner noch ein s. g. Genußschein, d. h. ein Zeugniß ausgestellt werden, welches zur Versicherung dient, daß der Beamte nicht doch das Geld von dem zahlungsunfähigen Schuldner eingehoben, also eine Spitzbube gewesen. — Das ist eben das unselige Verhängniß, daß die Schlechtigkeit eines Einzelnen die Regierung zu Maßregeln veranlaßt, worunter Alle leiden. [So geht es beinahe den Beamten hier, wie den unglücklichen Juden bei der Zerstörung Jerusalems, wovon über zweitausend die Bäuche aufgeschnitten wurden, weil man wahrnahm, daß Einer ein Goldstück verschluckt hatte. — Dieses Sportelrechnungs-Wesen liegt auf dem Beamten, wenigstens mit der Haftung, und er kann es entweder unmittelbar besorgen, wenn er Lust, vor allen aber Zeit dazu hat, oder durch einen Andern. Unter seiner Unterschrift geht übrigens auch hier alles und wenn er nicht blindlings unterschreiben will, was ihm vorgelegt wird, so muß er wenigstens taliter qualiter nachsehen, was oberhalb dem Platze steht, wo er seinen Namen hinschreiben soll.

Zu dieser Sportel-Perception gehört aber auch die Stempel-Einnahme und Ausgabe. Wenn einmal jeder Bogen Papier, oder doch fast der größte Theil der in Partheisachen verschriebenen Bogen einzeln die Verrechnung in Einnahme und Ausgabe passiren muß, so ist dies gerade keine kleine Zugabe zur Geschäfts-Vermehrung. In der frühern Zeit, selbst kaum noch vor wenigen Generationen bediente man sich des Stempel-Papiers, bekanntlich ohnehin eine Erfindung neuerer Zeit, ordentlicher Weise nur bei Urkunden; alle übrige Schreiberei erfolgte auf ordinäres Papier. — Hiebei darf nicht vergessen werden, daß da, wo es das Gesetz mit dem Nichtgebrauche des Stempel-Papiers sehr strenge nimmt und wo doch eben dieses Gesetz vielleicht manche Zweifel über die Anwendbarkeit des Stempels unentschieden läßt, wo ferner die

Regel: daß nur in Partheisachen Stempel anzuwenden, wegen der Exemtion gewisser Gegenstände, mancherlei Ausnahmen leidet, auch nicht selten Zweifel entsteht, ob eine Sache eine Partheisache oder eine Offizialsache ist, — daß da, sage ich, die Beobachtung der Stempelschuldigkeit viele Umsicht fordert, also den Dienst erschwert, und wie alles, was erst viel Nachdenken und Ueberlegung fordert, mehr oder weniger Zeitaufwand in Anspruch nimmt.

Man muß also das Untergerichts- und Aemterwesen nur aus großer Ferne betrachten, folglich von den Einzelheiten des Dienstes wenig Kenntniß genommen haben, wenn man, wie dies wohl geschieht, es befremdend findet, daß sonst über Geschäftsdrang bei weiten nicht so viel Lärmen gemacht worden, obgleich ehehin mit einem Gerichtsamt (Pflegamt, Landgericht, Vogtamt ꝛc.) gewöhnlich auch die Einnahme und Verrechnung der Finanzen verbunden war, und ein solches Untergericht wenigstens nicht selten von gleicher extensiver Größe nach Flächeninhalt und Seelenzahl war, wie heut zu Tage. Jetzt hat der ganze Verwaltungs-Organismus eine veränderte Gestalt angenommen. Eine strengere Aufsicht und Controle von oben, die Bethätigung einer umfassendern Fürsorge für Erhaltung der Ordnung und des physischen und sittlichen Zustandes der Staatsbürger, die eigenen höhern Ansprüche derselben an die Gerichte und Obrigkeiten in Behandlung ihrer Angelegenheiten, die Einmischung fiscalischer Interessen — dies und so manches andere hat eine Menge neuer Geschäftsformen erzeugt, wovon man sonst nichts wußte, und diese Vermehrung äussert sich durch alle Zweige des öffentlichen Dienstes. Man erwäge nur, welche Forderungen ehedem, hie und da selbst noch bis in die letzten Decenninen des vorigen Jahrhunderts, die Sorge für das öffentliche Wohl dictirte, gegen heut zu Tage. Die Sorge für Schulen und Unterrichtsanstalten, für eine regelmäßige Armenversorgung, für den Nahrungsstand und Credit der Einwohner, für die Cultur des Bodens und der Gewerbe, für das Sanitätswesen, für öffent-

liche Sicherheit, zur Abwendung von Gefährden in Handel und Wandel u. ſ. w. hat wohl ſonſt kaum 6 Wochen von der Dienſtzeit des Beamten das ganze Jahr hindurch in Anſpruch genommen, und ſo konnten denn dieſe Geſchäfte leicht nebenbei zur Incumbenz eines Unterrichters gemacht werden, mit deſſen Beſtimmung ſie ſich, beſonders nach den frühern Anſichten von der obrigkeitlich richterlichen Gewalt, dem mixtum und merum imperium gar wohl vereinigen ließen.

Was die Rechtspflege inſonderheit betrifft, ſo würde der auffallendſte Unterſchied verſinnlicht werden, wenn man die Geſtalt derſelben unter den Gerichtsämtern der Vorzeit, auch nur einige Generationen rückwärts, mit der jetzigen Zeit in der Wirklichkeit neben einander ſtellen könnte. Der vormalige Zuſtand der geiſtigen Cultur des bei weitem größten Theils des Volks machte ſchon die Anſprüche nicht an förmliches rechtliches Gehör, wie dies freilich glücklicherweiſe in neuerer Zeit der Fall iſt. Auffallend beſonders war die Verſchiedenheit des ehemaligen und jetzigen Verfahrens in Strafſachen. Jetzt wird in Gegenſtänden der Strafrechtspflege über ein Vergehen, dem eine vierzehntägige bis vierwöchige Gefängnißſtrafe folgt, mehr unterſucht und geſchrieben, — freilich oft nur mehr geſchrieben und weniger unterſucht — als vormals bei einem Capitalverbrechen. Die Anzeige von Diebſtählen, einfachen und qualificirten, wo kein Thäter bekannt war und die Notirung der relevanten Umſtände zur Conſtatirung des Vergehens und Entdeckung des Thäters erfolgte höchſtens in einem tabellariſchen Verzeichniß, und die ganze Schreiberei betrug nicht ſo viel Zeilen, als jetzt oft Bogen Papier darüber verſchrieben werden. Jetzt muß, wenn dem Bauer in Matzenhof ein alter Mantel geſtohlen wird, und der Dieb durch das (ſchlechtverwahrte) Fenſter eingeſtiegen iſt, eine umſtändliche Generaluntersuchung eröffnet, die Indicien geſammelt, der Beſchädigte vereidigt, Augenſchein an Ort und Stelle eingenommen werden, — wobei der Beamte wenigſtens einen halben,

oft einen ganzen Tag an ſeiner Arbeitszeit verliert, und der Staat an Reiſediäten ꝛc. ſo viel bezahlen muß, daß man das Jahr hindurch mit dem deßfallſigen Aufwand alle dieſe kleinen Diebe hätte abfinden können, nämlich durch Verbeſſerung der Armenverſorgungsmittel, wobei man vielleicht noch etwas übrig behalten hätte. — Iſt dieſe Einleitung der Generaluntersuchung erfolgt, ſo werden nun Steckbriefe nach allen Richtungen erlaſſen, um dem Diebe auf die Spur zu kommen, oder wenigſtens dem Mantel. Von jenem weiß man übrigens gar nichts näheres anzugeben, kann alſo nur hoffen, daß etwa jemand zufällig Einen mit dem geſtohlnen Mantel ſehen werde. Die Steckbriefe circuliren von Amt zu Amt, es werden überall Abſchriften genommen, und atteſtirt, daß die Vigilanz angeordnet worden ſey. Allein mit dieſer Vigilanz wird es gerade nicht ſo buchſtäblich genau genommen; die Atteſtation geſchieht nur nach einer Formel, der Steckbrief lauft dann weiter, und der Dieb kann morgen ganz getroſt mit dem alten Mantel in der Gerichtsſtube erſcheinen, ohne daß ihn jemand darum antaſten wird. Dies iſt auch ſehr natürlich. Die Gerichtsdiener haben ſo viel mit Beſtellungen, Exekutionen, Sportelbeitreibungen, zu thun, daß ſich dieſe Steckbriefsabſchriften zwar in ihren Regiſtraturen (denn auch dieſe haben jetzt Regiſtraturen) finden, aber nichts davon in ihrem Gedächtniß. Auch die Gensdarmerie bekommt dergleichen Steckbriefe gedruckt, lithographirt und geſchrieben in ſolcher Unzahl (natürlich weil um jeder Kleinigkeit willen ein Steckbrief oder eine Vigilanzrequiſition erlaſſen wird), daß an ein Behalten im Gedächtniß gar nicht zu denken iſt. So haben endlich die Steckbriefe hinter Räuber, Mörder und Brandſtifter mit denen, womit die Entwender von Victualien und andern Kleinigkeiten verfolgt werden, einerlei Schickſal, — ſie werden nicht mehr beachtet. Indeſſen von dieſen Steckbriefen und Formalitäten darf nichts fehlen. Nach Monaten kommen jene endlich nach und nach von ihrer weiten Wanderung bei den Gerichten und Polizeibehörden, ſo wie bei den Gemeinden,

zurück zu den Akten, und dieſe werden, da nun das Verfahren geſchloſſen iſt, an das Obergericht eingeſendet, welches hiernächſt, wenn nicht eine Ergänzung über dieſen oder jenen Punkt anzuordnen für nöthig befunden wird, erkennt: daß die Unterſuchung bis zur Entdeckung des Thäters auf ſich zu beruhen habe, die unvermeidlichen Koſten aber dem Aerar in Aufrechrechnung zu bringen. Damit iſt die Sache endlich aus; die Gerichtskommiſſion ſtreicht die Diäten ein, der Dieb behält den Mantel, und der Bauer erhält ſo die Lection, daß er eben künftig ſeine Wohnung beſſer zu verwahren habe. — Darf man nun noch fragen, ob und warum bei den Aemtern kein Fertigwerden iſt, und warum es immer mehr zur Gewohnheit wird, ſchlendrianmäßig nur der Form ihr Recht zu thun, es mag für die Sache etwas gewirkt werden, oder nicht? Anders kann es aber auch nicht kommen, da der Tag des Beamten eben auch nicht mehr als jeder andere nur 24 Stunden hat.

So verſchieden war der Geſchäftsgang in der Vorzeit gegen den jetzigen. Es iſt vieles gegen ſonſt jetzt beſſer; wer wollte dies läugnen? Leider aber, daß wir in das entgegengeſetzte Extrem verfallen ſind, und was ſonſt vielfältig, obſchon ganz und gar nicht immer, zu wenig geſchehen, jetzt zu viel geſchieht. Dem möchte im übrigen ſeyn, wie ihm wollte, wenn man nur nicht den alten Typus bei der Organiſation der Aemter in Rückſicht auf Perſonal-Etat und geographiſchen Umfang auch noch jetzt anwendbar fände, ja ſogar in letzterer Beziehung die Bezirke ausgedehnt hätte, während doch die Anſprüche an die Leiſtungen der Beamten mehrfach erhöht worden ſind!

Es iſt vorhin ſchon darauf hingedeutet worden, muß aber beſonderer Beziehungen wegen hier wiederholt werden, daß — was den jetzigen Geſchäftsgang, abgeſehen von dem ge-

rügten Formeldienſt, beſonders beſchwerlich macht, vornämlich aber die Schreibereien vermehrt,

das Beſtreben iſt, nicht blos das durch die Geſchäftspflege Gewordene, ſondern auch das, wie es geworden, durch das Mittel der Schrift aufzubewahren.

Alles was im Verfahren, ſowohl mit den Partheien und von ihnen zunächſt ausgehend, als in Gegenſtänden der amtlichen Thätigkeit vorkommt, die vorhergehenden und begleitenden Umſtände, wiefern ſie als Motive einer Uebereinkunft oder Beſchlußfaſſung erſcheinen, müſſen mit Ausführlichkeit zu Papier gebracht werden. Man hält es für heilſam, in der Folge zu wiſſen, was dieſes oder jenes Rechtsgeſchäft, dieſe oder jene richterliche Einſchreitung veranlaßt, und wie ſie allmählich ins Daſeyn gekommen. So iſt man z. B. nicht zufrieden, wenn der Gerichts-Commiſſär im Protokolle verſichert, daß er ſich vergeblich bemüht habe, die Partheien zu einem Vergleiche zu vermögen, oder daß ſeiner nachdrücklichen Verwendung ungeachtet, die Bauerſchaft zu Stockhauſen ſich nicht habe bewegen laſſen, Holz zur Beheitzung der Schulſtube herzugeben u. ſ. w., ſondern man will genau im Protokoll ausgedrückt haben, und ſucht darin eine Art von Controle (freilich nur eine Art von Controle, da das Papier geduldig iſt, und auf die blos im Protokoll ſtehende Behandlungsart wenig ankommt), was der Beamte geſprochen, wie er ſein Vermittlungsamt und ſeine Autorität geltend gemacht habe u. ſ. w.

So wie die umſtändliche Beſchreibung in Fällen der letztern Art für nützlich erachtet wird, alſo da, wo nichts zu Stande gekommen; ſo ſcheint der Aufnahme der Präliminar-Verhandlungen im umgewandten Falle, nämlich wenn etwas zu Stande gekommen, eine vernünftige Abſicht zum Grunde zu liegen. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß viele Irrungen und Prozeſſe nicht entſtanden, oder doch leichter zu entſcheiden ge-

weſen ſeyn würden, wenn man über die Antecedentia und Concomitantia eines Geſchäfts ſchriftliche Nachricht gehabt hätte. Wer weiß es nicht, daß die Kenntniß der genetiſchen Verhältniſſe eines Rechtsgeſchäfts bei entſtehenden Streitigkeiten über deſſen Inhalt von großem Nutzen für die Auslegung der Willensmeinung eines Contrahenten ſey kann? und wer möchte widerſprechen, daß die genaue Beſchreibung der Art und Weiſe, wie eine unter öffentlicher Autorität vollzogene Handlung zu Stande gekommen, den Beweis der Legalität ihrer Vornahme bei entſtehendem Zweifel, ſey es auch in der Form des Gegenbeweiſes, erleichtert? Iſt alſo der Sinn eines Vertrags in einem oder dem andern Punkte zweifelhaft, ſo kann es allerdings Licht geben, wenn das, was während des Tractirens hin und wieder verlangt und zugeſtanden worden, nebſt den erklärten Beweggründen, alſo wie die gegenſeitigen Intereſſen nach und nach ſich amalgamirt und zur Uebereinkunft geſtaltet haben, wie die theilenden Erben in ihren divergirenden Anſichten über Vorempfang aus der Maſſe, Verwaltung und Verſilberung derſelben ſich allmählig vereinigt haben u. ſ. w. zum Gegenſtande ſorgfältiger Aufſchreibung gemacht worden iſt. Allein um hier alles genau aufzunehmen, würde oft das Vierfache der Zeit, das dem Geſchäfte gewidmet werden ſoll und kann, kaum hinreichen, und es würde bei aller Sorgfalt an der Vollſtändigkeit noch vieles zu wünſchen übrig ſeyn. So kann alſo die Aufnahme doch nur einen Theil des tractando Verhandelten betreffen, und eben dieſe Unvollſtändigkeit hinterher über das, was eigentlich die Abſicht der Paciſcenten war, erſt Irrungen und Zweifel herbeiführen. Und muß denn nicht am Ende doch nur das gelten, was feſtgeſetzt worden, und daſſelbe nach dem Wortverſtand in ſeinem Zuſammenhang und nach der ſonſt aus dem Ganzen hervorgehenden Abſicht der Vertragſchließenden erklärt werden? Alſo wende man lieber deſto mehr Fleiß auf die Aufnahme des Vertrags nach allen ſeinen Punkten und Clauſeln, und verliere nicht die Zeit mit Aufzeichnung der Präliminarverhandlungen,

was leicht zur Folge haben kann, daß man, wenn es zum wesentlichſten Theile kommt, keine Zeit mehr übrig hat, und darum oder aus Ueberdruß nun hurtig darüber hinwegfährt.

Daß ein Beamter, der eine Handlung sub fide officiali vorgenommen, dabei ordnungs- und pflichtmäßig verfahren, ſollte zwar nicht blos auf einer rechtlichen Vermuthung beruhen, und dafür vor allem ſchon bei ſeiner Anſtellung Sorge getragen werden. Indeſſen auf jeden Fall hat er die Vermuthung für ſich. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweiſen, und kann er dies, ſo hilft es ja auch nichts, wenn das Protokoll noch ſo umſtändlich Modalitäten erzählt, die nicht beobachtet worden ſind. Darf man dem Beamten, der ein Teſtament aufgenommen, nicht trauen, wenn er bezeugt, daß er den Teſtator nach der mit ihm gehaltenen Unterredung im Zuſtande der nöthigen Geiſtes- und Willensfreiheit angetroffen, ſo wird er, wenn er auch Specialia über die Art der Unterredung zu Protokoll nimmt und einen weitläufigen Dialog auf das geduldige Papier hinſchreiben läßt, nicht mehr Glauben verdienen. — Ein anderes iſt ein Verhör in Strafrechtsſachen; dieſes kann nicht zu ausführlich ſeyn. Denn hier kommt es darauf an, den innern Menſchen zu erkennen. Aber in Civilrechtsſachen, wo es ſich um veräuſſerliche Rechte handelt, und wo bloße Zugeſtändniſſe genügen, kann manches bei der Protokollirung wegbleiben, wenn man nicht zu geſchwind mit Schreiben iſt, vielmehr die Betheiligten erſt mündlich unter ſich und mit dem Inſtruenten ſich verſtändigen läßt, ehe man die Feder anſetzt und ſo vornweg niederſchreibt, was geſprochen wird, erheblich und unerheblich. Manches wird beim Beginnen der Inſtruction keck behauptet oder geläugnet, was bei der mündlichen Unterredung wenigſtens durch Modificationen ſich anders geſtaltet. Ferner, welchen Zweck kann es haben z. B. in Ehediſſidienſachen, oder andern häuslichen Zwiſtigkeiten, wo es auf gütliche Vermittelung unter den Partheien, oder oft nur auf ein ernſtliches Friedgebot ankommt, alle die Mißhelligkeiten oft über Kleinigkeiten und die widerlichen Aus-

brüche der Leidenſchaft niederzuſchreiben? Die Menge von Behauptungen und gegenſeitigen Vorwürfen, die hier zum Vorſchein kommen, wobei aber gewöhnlich kein Zeuge gegenwärtig war, die alſo doch, wenn man nicht zum Eide ſeine Zuflucht nehmen will, beweislos bleiben, umſtändlich zu Protokoll zu nehmen, iſt ja wahre Zeitverſchwendung. Dies gilt denn auch mehr oder weniger in Injurienſachen, wenn man ſich bei der Aufnahme der vorhergehenden und begleitenden Umſtände des ärgerlichen Auftritts nicht zu mäßigen weiß, und vergißt, daß es auf etwas mehr oder weniger in der Zahl der gebrauchten Schimpfworte gleicher Art gar nicht ankommen kann.

Die entgegengeſetzte Verfahrungsweiſe, das Beſtreben, alles was mündlich geſprochen worden, ohne Rückſicht darauf, was davon nach der endlichen Uebereinkunft noch von Gebrauch iſt oder nicht, vielleicht anfangs ſchon irrelevant erſchienen, — dies alles zu Papier zu bringen, iſt eine Haupturſache der Geſchäftsvermehrung, und hat noch den Nachtheil der Anhäufung der Regiſtraturen, in denen am Ende nichts mehr aufgefunden werden kann. Das Schlimmſte iſt nun aber noch: wenn man 30 Jahre lang auf dem Wege dieſer Schreibſeligkeit ſein Amt verwaltet, alle Tabellen, Monitorien, Requiſitionen, Implorationen, alle Verfügungen an das Subalternperſonal und die Maſſe von weitſchweifigen Verhandlungen in Injurien- und Ehediſſidien-Sachen, ferner über angezeigte, aber nicht entdeckte Verbrechen, deren Verjährungszeit überdies ſchon abgelaufen u. ſ. w. ſorgfältig aufbewahrt, alle Rechnungen, Belege, Nachweiſungen, Notaten und deren Beantwortungen geſammelt hat, zuſammt den dicken Partheiſchriften, die auf jeden Fall kein Menſch mehr lieſ't und die zum großen Leidweſen der zahlenden Partheien noch überdies dreimal exiſtiren, nämlich im Concept und doppelt in Reinſchrift — — wenn man, ſage ich, all dies Papierwerk 30 Jahre geſammelt hat: ſo beginnt am Ende, aus Mangel an Platz, eine neue Arbeit mit der Sichtung und Abſonderung; —

eine neue, aber auch höchſt ſchwierige Arbeit, um nicht unter Centnern nutzloſer Schreibereien ein einziges zu erhaltendes Document dem Käſekrämer mit zu überantworten. Rechtzeitig zu ſondern, wäre weit ſicherer, gar nicht zu ſchreiben, offenbarer Gewinn geweſen. Viele Akten in Prozeßſachen, beſonders über perſönliche Anſprüche, könnten wohl ſogleich vertilgt werden, wenn das Urtheil rechtskräftig iſt, oder doch nach Ablauf der Reſtitutionszeit. Denn die Partheien haben nun das Urtheil, welches ihre Verhältniſſe von nun an allein regulirt. Die Möglichkeit, daß in ſolchen Akten doch noch etwas Behufiges für künftige Fälle enthalten ſeyn könnte, alſo ein Weitzenkörnlein in dem Haufen Spreu, ſteht doch in der That in keinem Vergleiche mit den Unbequemlichkeiten des Aufbewahrens des ganzen läſtigen Braſſes. Unſere deutſchen Vorfahren hatten noch bis vor wenigen Jahrhunderten in den wichtigſten, ſogar liegendes Gut betreffenden Prozeſſen, bloße Spruchbriefe; in den minder wichtigen Sachen nicht einmal dieſe. Da wo mündliches Verfahren eingeführt iſt, hat man ja ſelbſt noch bis auf dieſen Tag keine oder nur wenige Akten, und kein Menſch vermißt ſie. Sache der Partheien iſt es, ihre Spruchs- oder Vergleichs-Urkunden ſorgfältig aufzuheben, und es fragt ſich noch, ob man nicht, um die Gerichts-Regiſtraturen zu evacuiren, dem obſiegenden Theile, welchem in in der Regel hauptſächlich an der Aufbewahrung liegen muß, ſogleich nach entſchiedener Sache die Gerichtsakten zum Aufbewahren unſchädlich hinausgeben könnte. — Doch bis dahin ſoll, zum Troſte der bekümmerten Archivarien, die Feindſeligkeit gegen die Akten nicht gehen. Man kann ſchon zufrieden ſeyn, wenn vor der Hand nur das ausgemacht Unnütze und Entbehrliche fortgeſchafft wird.

Man kann nicht mehr zweifeln, daß es mit unſerer Geſchäftspflege in Deutſchland, und hier wieder in einem Lande um vieles mehr als in dem andern, anders werden muß, und daß beſonders der Dienſt mit der Feder, da er denn doch — was auch hie und da der Schein dagegen zeugt — nicht ſelbſt

Zweck, ſondern nur Mittel iſt, mit ſeinem Zwecke richtiger abzugleichen iſt, vornämlich bei den das Verwaltete unmittelbar berührenden, großen Theils mehr vollziehenden Verwaltungsbehörden oder bei den äuſſern Aemtern. Gerade hier iſt das viele Schreiben durchaus nicht an ſeinem Orte, ſoll nicht der Abſtand zwiſchen dieſen Organen der regierenden Gewalt und dem Volke immer mehr ſich erweitern. Das Volk, und darunter vorzugsweiſe die producirend thätige Klaſſe, äuſſert dieſe Thätigkeit im Handeln, nicht im Schreiben; es denkt, nicht um ſeine Gedanken zu Papier zu bringen, ſondern um davon für das Leben Gebrauch zu machen. Daher iſt aber auch dieſe Menſchenklaſſe bei allen Leiden, die ſie treffen, phyſiſch, ſogar nicht ſelten moraliſch, weniger verkrüppelt als viele von den Geſchöpfen, die hinter dem Schreibtiſche den Tag verleben. Daß bei dieſer verſchiedenen Lebensweiſe beide einander nicht annehmen, iſt eben ſo natürlich, als von ſchlimmer Vorbedeutung für die Wirkſamkeit des Beamten. Dieſer ſoll Vater, Freund und Berather des Volks ſeyn, er kann aber von ſeiner Amtsſtube aus (und dieſe darf er nicht verlaſſen, ohne den Dienſt (?) an den Nagel zu hängen,) nicht ſehen, was in der Wohnung des Landmanns und des Gewerbtreibenden vorgeht, oder weiß doch nicht zu helfen, weil er nur zu ſchreiben verſteht, auch an eine Menge läſtiger Formen bei ſeiner Hülfeleiſtung gebunden iſt. Selbſt da, wo er mit Rath und That helfen könnte, iſt ihm die Zeit durch den Dienſt nach oben viel zu ſehr verkümmert, als daß er den Klagen ſeiner Amtsanbefohlnen mehr als halbes Gehör widmen könnte. So ſteht er dem Bauer mehr gegenüber, als zur Seite, und es fehlt ihm — das Vertrauen. Dies war anders bei unſern Vorfahren. Die Obrigkeit formirte nicht eine eigene Gattung von Weſen; Sitte, Lebensart und Beſchäftigung theilte ſie mit den ihrer Fürſorge Anvertrauten, und der Gaugraf, der Centgraf ꝛc. würden eine ſchlechte Figur gemacht haben, wenn ſie mit einer Kanzlei in der Volksgemeinde erſchienen wären, um Recht und Frieden zu handhaben.

Zwar wir können und wollen nicht mehr das Alte zurückverlangen; aber etwas, das zwischen den beiden Extremen, dem Alten und dem Neuen in der Mitte liegt. Ein großer Schritt zur Verbesserung wäre eine kräftige Gemeindeverwaltung. Aber auch hier bleibt zur Zeit noch vieles frommer Wunsch; das Volk ist zu sehr niedergebeugt, und hat den Gemeinsinn verloren. Wir haben daher nur Namen von Gemeindeämtern. Die Gemeindeverwalter leiden selbst unter den Formen der ganzen Verwaltung und unter dem Dienst auf dem Papier.

Ehe es also zu einer gründlichen Verbesserung mit uns kommen kann, muß noch gar vieles anders sich gestalten und manchem Vorurtheile kühn entgegen getreten werden, welches lange Gewohnheit in Schutz nimmt.

Der Hauptgrund unserer Vielgeschäftigkeit und Vielschreiberei liegt eben in der ganzen Einrichtung unserer öffentlichen Verwaltung. Das Uebel ist allmählich gewachsen und hat im Laufe der Zeit seine Wurzeln und Zweige weiter ausgebreitet: so ist denn auch bei dem Wegschneiden einzelner Auswüchse im Ganzen wenig geholfen. So wie jetzt das hierarchische System des Staatsämterwesens sich ausgebildet hat, erscheint manches in dem Geschäftsmechanismus als unvermeidliches Erforderniß, aber auch nur unter Voraussetzungen, die keine nothwendige Bedingungen für den Zweck sind. Daß die Oberbehörden zur Aufsicht und Controle über die untern da sind, hat allerdings zur Folge, daß jene von der Geschäftspflege dieser nähere Kenntniß nehmen, und, wo es nöthig ist, Gebrechen abhelfen müssen, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen, wo sie aus officieller Wahrnehmung oder auf Beschwerde der Betheiligten dazu veranlaßt werden. Dies macht nun natürlich schriftliche Verfügungen und sodann wieder schriftliche Rechenschaft durch Berichtserstattungen, Anzeigen über die Lage der Sachen und Verantwortungen nöthig, und diesen Formen unterliegen nicht blos die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Amtsstellen, die Ma-

giſtrate, dieſe ſowohl in ihrer Stellung als eigentliche Communalbeamte, als ſofern die Polizeigewalt des Staats ihnen übertragen iſt. Dieſe Berichte und Anzeigen müſſen mit Akten, Protokollen, Nachweiſungen ꝛc. belegt werden, die denn auch nicht von ohngefähr entſtanden ſind, ſondern vorher verfertigt ſeyn müſſen. Ferner müſſen periodiſch Tabellen über einzelne Theile der Verwaltung eingeſandt und ſo allenthalben die Möglichkeit der Aufſicht auch in der Ferne erleichtert werden. Dies alles wäre recht und gut, lehrte nur nicht die Erfahrung, daß hier oft die Mittelſtraße ſchwer zu finden iſt. Man fordert Tabellen über Tabellen, ohne zu bedenken, eines Theils, wie dadurch die Laſt der Arbeiten vermehrt wird, andern Theils aber, daß dieſe Tabellen nur da eine richtige Einſicht von dem Geſchäftsbetriebe geben, wo deren Verfertiger gewiſſenhaft iſt. Für die Gründlichkeit der Arbeiten iſt hier ohnehin nirgends eine Gewährſchaft gegeben. Man fordert umſtändliche Verantwortungen, weitläufige Beſchaffenheits- (Informations-) Berichte, wo doch Akten und Protokolle ſprechen. So kann man billig fragen: warum lieſt das vorgeſetzte Landescollegium, vielmehr der vortragende Rath in demſelben nicht lieber die Akten ſelbſt? Warum quält er vielleicht auf eine grundloſe Beſchwerde eines muthwilligen Querulanten den Unterrichter mit einem langen Bericht, der doch für nichts gilt, wenn er nicht mit den Akten übereinſtimmt, ſtimmt er aber überein, eine unnütze Schreiberei iſt? Ueberhaupt, warum will man denn dem Berichtserſtatter durchaus das Mittel an die Hand geben, die Facta durch die Kunſt der Rede zu entſtellen, oder doch zu beſchönigen?

Manche Oberbehörde, im Juſtizfache freilich weniger als im adminiſtrativen, iſt ängſtlich; ſie glaubt die eigene Verantwortlichkeit nur dadurch vermindern zu können, wenn ſie die Unterbehörden ſtets fort im Athem erhält, ſie immer anregt und überall ihre leitende Hand fühlen läßt. Man mag dabei nicht immer genug bedenken, daß man bei dieſem unaufhörlichen geſchäftigen Einwirken in die Sphäre des untern

Beamten, und indem man ihm gar nichts auf eigene Verantwortung überläßt, häufig selbst sich zum Caventen seines Thuns und Lassens macht. Es ist dies eine Folge der Maxime, den Beamten mit Mißtrauen anzusehen. Leider, daß dieses Mißtrauen und die durch dasselbe diktirten Maßregeln nicht selten auch einen Mangel an praktischer Kenntniß des Aemter-Dienstes verrathen. Daher ist hie und da die Vorstellung unter den Beamten ziemlich allgemein, die Räthe der Collegien könnten unmöglich jenen Dienst verstehen, weil sie sonst nicht oft so auffallend unangemessene Forderungen machen würden. Uebrigens sollte man bei dieser papiernen Wechselwirkung, deren Zweck die Aufsicht ist, vor allem bedenken, daß man eben doch nur von einem kleinen Theile der Amtsführung des Beamten durch das Mittel des geduldigen Papiers Kenntniß erlangen kann. Wie sonst der Mann in seinem Amte sich benimmt, darüber geben ja alle jene Controlen keine zuverlässige Auskunft, wenn man ihn nicht in seiner Amtsführung unmittelbar durch unvorhergesehene Visitationen, besonders aber auch durch Beobachtung der Volksstimme über ihn, näher ins Auge faßt. Auf der andern Seite bedenkt man aber auch nicht, daß dieses ewige Mißtrauen in die Redlichkeit, die Fähigkeit und den Fleiß des Beamten, — eine fruchtbare Mutter so vieler Schreibereien! — den rechtschaffenen Mann kränkt und ihn mißmuthig macht, ohne das schlechte Subjekt zu bessern. So kommt es denn, daß der Verkehr mit den Oberbehörden, dieser Dienst für den Dienst, einen wichtigen Theil der Funktionen des Beamten, ja häufig die erste Stelle in der amtlichen Thätigkeit in Anspruch nimmt, indeß die Sorge für das anvertraute Amt, also für die Amtsanbefohlenen oder die eigentliche Verwaltung, nur die zweite Stelle einnimmt. So ist es aber auch begreiflich, warum viele Beamte, die wegen ihrer Brauchbarkeit bei ihren Obern im guten Rufe stehen, in der Meinung ihrer Amtsanbefohlenen ganz und gar nicht zu ihrem Vortheile erscheinen. Man sollte endlich aufhören, den zunächst für das Volk aufgestellten Be-

amten als eine Maſchine in der Hand höherer Stellen zu betrachten, die von dieſen allein ihre Richtung und Schwungkraft erhält. Es iſt doch in der That ein Unterſchied zwiſchen einem bloßen Subaltern jener höhern Behörde, und einem ſelbſtthätigen Gliede des Verwaltungskörpers, welches in dem, ſeiner eigenen pflichtmäßigen und beſonnenen Thätigkeit anvertrauten Wirkungskreiſe blos der Aufſicht jener untergeordnet iſt. Da wo dieſe Aufſicht unzureichend iſt, bleibt den Betheiligten der Weg der Beſchwerde oder Berufung, eventualiter der Syndicatsklage vorbehalten. Wird dieſe Anſicht feſtgehalten, ſo erſcheint ſo manche mikrologiſche Controle als zwecklos, ja zweckwidrig. Wer aber eines ſolchen Gängelbandes bedarf, den nehme man je eher je lieber von ſeinem Poſten und weiſe ihm einen andern an, wozu er ſich beſſer eignet.

---

Es iſt bisher zur Genüge — für den, der die Verhältniſſe aus Erfahrung kennt, vielleicht zu ausführlich — gezeigt worden, daß die Unvollkommenheit in der öffentlichen Verwaltung, die den Gegenſtand dieſer Abhandlung ausmacht, wirklich beſteht. Es iſt nun noch übrig zu zeigen, wie dem Uebel abzuhelfen. Viele Fingerzeige enthält ſchon die bisherige Schilderung der beſtehenden Verhältniſſe und ihrer Urſachen. Es bleibt daher nur noch Einiges, beſonders was die Verminderung der Vielſchreiberei betrifft, vorſchlagsweiſe zu erinnern übrig. Hier muß jedoch vor allen noch einem Einwande begegnet werden. Man könnte nämlich glauben, ſo wie manche von den bisher gerügten Unvollkommenheiten von ſelbſt ſich heben würden, wenn die aufſehenden Behörden den Zweck ihrer Wirkſamkeit richtiger in das Auge faßten, eben ſo würde die Realiſirung der Vorſchläge wegen Verminderung der Schreiberei, die hiernächſt gemacht werden ſollen, blos Aufgabe einer beſſern Praxis ſeyn, und es ſomit der Fürſorge der geſetzgebenden und anordnenden Gewalt desfalls nicht bedürfen. Beſonders könnte man meinen, ein verſtändiger und

erfahrner Beamter müſſe ſich hier von ſelbſt helfen, das Weſentliche vom Unweſentlichen, das Nothwendige vom Ueberflüſſigen unterſcheiden, und ſo das Geſchäft abkürzen und vereinfachen können. Vieles kann hier allerdings der verſtändige Beamte zur Vereinfachung des Geſchäftsganges thun; aber bei weitem nicht alles. Beſonders ſind ihm in dem Verkehr mit den Oberbehörden die Hände gebunden, wie man aus dem eben Geſagten ſich überzeugen wird. Auch da, wo er den Verwalteten allein gegenüber ſteht, darf er von den einmal eingeführten Formen ſich ſo ſchlechthin nicht entfernen. Er darf es, wenn er es auch verſteht, nicht wagen, Veränderungen in der Geſchäftspflege ohne Anfrage und Erlaubniß vorzunehmen, will er nicht für anmaßend gehalten und auf die Finger geklopft werden. Fragt er aber an, ſo iſt die Reſolution vorherzuſehen: um ſeinetwillen wird man ſo wenig eine Ausnahme von dem einmal im allgemeinen eingeführten Geſchäftsgange, als auf ſein Gutachten eine Reform im Ganzen vornehmen. Dies ſollte nun freilich nicht ſeyn; der Zweck ſollte nicht den Mitteln untergeordnet und ein Vorſchlag zum Beſſern immer der Prüfung werth geachtet, und wenn er dieſe beſtanden, ohne Unterſchied wo er entſprungen iſt, ob in dem Kopfe eines Staatsraths oder eines Landbeamten, nicht unbenützt gelaſſen werden. Allein ſo iſt es nun einmal nicht, oder doch nicht überall. Reformen haben überhaupt Beunruhigungen und neue Anſtrengungen zur Folge; und davon ſind viele Große, wie viele Kleine keine Freunde. Daß aber die anordnende und geſetzgebende Gewalt die für heilſam erkannten Verbeſſerungen vornehme, iſt darum nothwendig, weil ſie allgemein ſeyn müſſen, indem die Connivenz einer correctoriſchen Praxis ſchon wegen ihrer Verſchiedenheit ihre Nachtheile haben würde.

Ein merklicher Schritt zum Beſſern und eine weſentliche Forderung an Geſchäftsvereinfachung iſt, wie nun zum Ueberfluß zu erhellen ſcheint, Verminderung der Vielſchreiberei, da leider einmal unſere Thätigkeit im öffent-

lichen Dienſte hauptſächlich durch Schreiben ſich äuſſert. Hier ſoll denn verſucht werden, wenigſtens was die Verwaltung der Untergerichte betrifft, an der Hand einer langen Erfahrung und Beobachtung, einige Vorſchläge zur allmähligen Verbeſſerung des Nothſtandes zu machen. Es wird hierbei von folgenden Grundſätzen ausgegangen:

da die Schrift keinen andern Zweck hat, als die mündliche Rede zu vertreten, und wo es nöthig iſt, das Geſprochene aufzubewahren; ſo ſoll nicht geſchrieben werden,

I. was mündlich verhandelt werden kann, oder

II. was des Aufbewahrens nicht bedarf.

Dann fordert aber auch der Zweck der Abkürzung

III. nichts überflüſſiges zu ſchreiben,

IV. wo eine kürzere Schriftart hinreicht, dieſe anzuwenden.

Dies ſoll nun etwas näher betrachtet werden.

I. Es iſt zweckwidrig zu ſchreiben, wo das mündliche Wort genügt. Die Sache iſt für ſich klar, und es wird ſich die Anwendbarkeit des Grundſatzes auf vielfältige Weiſe im Geſchäftsleben bewähren. Wozu eine ſchriftliche Note an den Regiſtrator, Akten beizuſchaffen, an den Gerichtsdiener, Rapport über einen Befehlsvollzug zu erſtatten, da beide gegenwärtig ſind? Wozu ein Protokoll über die Anfrage einer Parthei um Auskunftsertheilung, die ſofort mündlich gegeben werden kann? — über ein Monitorium, wo weit beſſer der Gegenſtand der Erinnerung ſofort zu erledigen geſucht wird? Welchen Zweck, wenn es nicht Sportelſucht iſt, kann es haben, über das Begehren einer Abſchrift aus den Akten, wenn anders der Anſuchende dazu berechtigt iſt, ein Protokoll aufzunehmen, und die Genehmigung des Gerichtsvorſtandes oder nach Umſtänden des Inſtruenten dazu im Wege einer Decretur einzuholen? Es iſt wohl genug, wenn auf dem Original bemerkt wird: „dem N. auf Verlangen Abſchrift ertheilt am ...“ und dabei das Visa des Dirigenten resp. Inſtruenten.

— Eine Menge von Decrets-Expeditionen kann erſpart werden durch bloße Vorzeigung des Gerichtsbeſchluſſes; viele ſchriftliche Ladungen können es theils auf gleiche Weiſe, theils, wenn auf protokollariſche Verhandlung eine neue Terminsanſetzung nothwendig wird, durch eine dem Protokoll anzuhängende kurze Entſchließung. Dies hat noch den beſondern Vortheil, daß man bei etwa eintretenden Hinderniſſen von Seiten einer Parthei ſich ſofort verſtändigen kann, und es nun nicht eines Terminsverlegungsgeſuchs und neuer Ladungen an beide Theile bedarf, wo man doch wieder nicht verſichert ſeyn kann, ob nicht das nämliche Impediment eintritt, alſo neue Depreca-tionen und wiederholte Ladungen nothwendig werden. — Wie ſehr ſich die Maſſe der Akten durch die Indulgenz gegen Friſtgeſuche häuft, iſt bekannt. — Soll über die Publikation eines Urtheils, über den Vollzug einer Strafe ꝛc. einer andern Behörde Nachricht gegeben werden, ſo iſt ja doch wohl die Einſendung einer Abſchrift des ohnehin darüber abzuhaltenden Protokolls genug, und noch kürzer: die Ueberſendung des Originals, wo es nöthig iſt gegen Zurückgabe. Daneben noch ein Bericht oder Schreiben iſt wahrer Ueberfluß, wenn man nicht das Sportelintereſſe allein vor Augen hat, oder auch es für eine Forderung der Höflichkeit anſieht, der Oberbehörde treugehorſamſt zu berichten, daß das geſchehen ſey, was das beiliegende Protokoll enthalte. In gewiſſer Art gehören ſicher auch die ſ. g. negativen Berichte oder Fehlanzeigen d. h. Anzeigen, daß nichts anzuzeigen ſey. Statt alſo zu verfügen, das Amt ſolle binnen 8 Tagen berichten, ob im letzten Verwaltungsjahre Veränderungen im Amtsperſonal vorgegangen, und wenn dergleichen nicht Statt gefunden, eine Fehlanzeige erſtatten, wäre es ja wohl kürzer und auch nicht zweckwidrig, die Aufgabe ſo zu faſſen: ... binnen 8 Tagen die etwaigen Veränderungen anzuzeigen. Das Schweigen des Beamten muß auf ſeine Gefahr ſo angenommen werden können, wie eine Fehlanzeige. Und wenn man dies vorher weiß und die Unterlaſſung einer pflichtmäßigen Anzeige, wo

dazu Stoff vorhanden ist, nach Gebühr bestraft wird, so kann das Schweigen als so zuverlässig angesehen werden, wie das Reden.

II. Es soll nicht geschrieben werden, was des Aufbewahrens nicht bedarf. — Hieher gehören zuvörderst alle die Fälle, von denen so eben erst unter 1. die Rede war. Wo das Schreiben als Ueberfluß erscheint, da kann von einer Aufbewahrung für das Gedächtniß ohnehin keine Rede seyn. Den richtigen Maaßstab gewährt auch hier das praktische Urtheil in jedem gegebenen Falle nach der Regel: wo der Erklärende eines Rechts sich begibt, oder eine Verpflichtung übernimmt, also auch wenn jemand für das, was er geredet hat, in der Folge in Anspruch genommen werden kann, oder daß er sich erklärt habe, ihm zum Beweise dient, (z. B. daß er eine Protestation eingelegt), mit einem Worte, wo es auf Willenserklärungen zur Begründung von Rechtsverhältnissen, oder auch auf ein Zeugniß ankommt, — da bedarf es nothwendig der Schrift zum Zwecke der Aufbewahrung. In allen andern Fällen ist es wenigstens gleichgültig, ob das, was jemand geredet hat, in Schrift verfaßt und aufbewahrt wird, oder nicht. Ein Protokoll über das mündlich angebrachte Gesuch um Ausstellung eines Zeugnisses, um ein Interceſſionsschreiben, um Auszahlung einer Geldsumme an den Bittenden selbst, und so über viele andere, dem Ansuchenden wohlthätige Verfügungen, bedarf in der Regel nicht der Aufbewahrung, also auch nicht der Aufnahme, wenn dem Gesuch entsprochen wird. Der Bittende wird dies wohl nie in Abrede stellen. Daher ist es genug auf das Concept des Attests ꝛc. zu bemerken: »auf mündliches Ansuchen ertheilt.« — Und daß ihm das Geld, worüber er quittirt hat, aufgenöthigt worden, wird nicht leicht jemand beschwerdeführend behaupten. Bei beträchtlichen Summen fordert die Sache natürlich eine Ausnahme.

III. Mit dem Satze: nichts Ueberflüssiges zu schreiben, ziele ich hier zuvörderst auf den alten, weitschweifigen, mit

Tautologien und Pleonasmen überfüllten Canzleistyl, der hier mehr, dort weniger noch jetzt seine Herrschaft übt. Alles was hiebei als Ueberfluß erscheint, geht auf Kosten der edlen Zeit, auch abgesehen von allen übrigen Nachtheilen der Weitschweifigkeit. Eine Hypothekverschreibung, eine Bürgschaftsurkunde ꝛc. kann auf drei folio Seiten ausgedehnt werden; sie kann aber bei einer präcisen Schreibart füglich auf den Raum einer Seite zusammengedrängt werden, unbeschadet der Deutlichkeit, ja selbst zur Vorbeugung der Verdrehungssucht, die minder in wenigen, als in vielen Worten Nahrungsstoff findet. Wer sollte übrigens an dem Zeitgewinn zweifeln, der bei dem Schreiben und Lesen zu machen ist, wenn sich die Arbeit wie 1 zu 3 verhält? —

Die Vermeidung alles Wortüberflusses ist es aber nicht allein, was vermindert werden kann. Es gibt noch viele andere Abkürzungsmittel. So kann z. B. oft leicht eine ganze Correspondenz zwischen zwei Amtsstellen mittelst eines bloßen Missivbogens geführt werden. Was hindert es, den folgenden Verkehr auf einen Bogen hintereinander zu schreiben: a) Requisition um Stellung einer Person und um Auskunftsertheilung ob ꝛc. — b) Antwort: die Stellung sey verfügt, jedoch möge zuvörderst, was die verlangte Auskunft betrifft, näher angegeben werden, ob und wiefern ꝛc. — c) Gegenantwort, die das Defektirte ergänzt. — d) Befolgung der Requisition u. s. w. Dies alles kann, wie gedacht, auf einen hin- und hergeschickt werdenden Bogen geschrieben seyn, wovon sich nöthigenfalls das requirirte Amt Abschrift behalten kann. Durch diese kerbholzartige Correspondenz, möchte man sie nennen, kann eine Menge Schreiberei erspart werden. Im angegebenen Fall sind wenigstens 4 Concepte und 4 Reinschriften erspart.

Wie bei Bagatellprozessen, in Injurien-, in Ehedissidiensachen, bei der Untersuchung kleiner Polizeifrevel ꝛc. diesfalls in der Schreibseligkeit ausgeschweift werden kann, ist oben schon bemerkt worden. Die geringfügigen Händel, be-

sonders die Schuldklagsachen, machen bei den Untergerichten eine große Zahl aus. Es ist also gewiß von großer Erheblichkeit für Zeitersparniß, ob dabei unnöthig weitläufige Protokolle aufgenommen, oder kürzere Manipulationen angewendet werden. Einen nicht unerheblichen Zeitgewinn gewährt z. B. die tabellarische Instruction solcher kleiner Schuldhändel, etwa nach folgenden, als stehend gedruckten, Rubriken: 1) Tag der angemeldeten Klage, 2) Name ꝛc. des Klägers, 3) des Beklagten, 4) Betrag der Forderung, 5) Rechtstitel, 6) Zahlungstermin, 7) Petitum, 8) Tag der Instruction, 9) Resultat derselben, (enthaltend das Zugeständniß oder Ableugnen der Klage, die etwaigen Einreden, die kürzliche Verhandlung darüber, den Sühneversuch, und Bescheid, alles summarisch). Reicht der Raum dieser Rubrik nicht hin, weil etwa eine Beweisaufnahme nothwendig ist, so wird das Weitere in einem besondern General-Protokoll, das in chronologischer Ordnung geführt wird, kürzlich verhandelt, und diese Protokolle in Convoluten gesammelt.

Wie können wir Deutsche hoffen, was doch von Vielen so sehr erstrebt wird, je zum Besitze der Mündlichkeit des Rechtsverfahrens zu gelangen, so lange uns noch die heilige Scheu vor dem Buchstaben dermassen ergriffen hat, daß wir über den einfachsten und geringfügigsten Handel Akten verfertigen, wie über den verwickeltsten und wichtigsten, und dort wie hier das quod non est in actis non est in mundo als Glaubensartikel mit aller Strenge befolgen zu müssen glauben! —

IV) Der zweckmäßige Gebrauch von gedruckten oder lithographirten Formularien ist ein anerkanntes, aber noch nicht allenthalben nach Möglichkeit angewandtes Mittel zur Verminderung der Schreiberei. Es gibt bekanntlich, um hier immer nur bei der Justizverwaltung stehen zu bleiben, beinahe keinen Akt der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, worin geschrieben werden muß, wo nicht bald mehr bald weniger eine Einförmigkeit eintritt. Bei vielen

Protocollen, Vertrags-Urkunden, Decreten, Ladungen, Requisitionen ꝛc., lautet oft die Hälfte deſſen, was geſchrieben wird, das eine Mal, wie das andere; oft bedarf es wohl gar nur der Einſetzung von Namen, Ort, Datum und Betreff, wie z. B. bei Urtheilspublications-Protokollen, Citationen mit ihren resp. Präjudizien, (wo natürlich für jede Art ein beſonderes Formular nöthig wird) ferner bei Edictalcitationen, Subhaſtations-Patenten, Zahlungs-Mandaten, Executionsbefehlen, Requiſitionsſchreiben und Inſinuationen, Vollmachten ꝛc.

Wer es irgend praktiſch verſucht hat, wird eingeſtehen, das die Druckerpreſſe auch hier eine große Erleichterung gewährt. Denn auſſer dem Zeitgewinn im Schreiben — und dieſer iſt unglaublich groß — hat man den Vortheil 1) des leichtern Collationirens, 2) des ſchnellern Auffindens der weſentlichen Stellen. Bei einem Vertrags-Inſtrument das im Conzept und wie ſich von ſelbſt verſteht, auch in Steinſchrift nach einem gedruckten Formular gefertigt iſt, behält beinahe jedes Wort, es mag der Mundiſt enge oder weitläufig ſchreiben, eine und die nämliche Stelle; ein Blick hinein, und ich finde, was ich ſuche. So iſt denn die Gefahr des Ueberſehens einer auſſerdem oft auſſer Zuſammenhang und Ordnung eingewebten Feſtſetzung beim Leſen, zumal eines ſchlechtgeſchriebenen Aufſatzes bedeutend vermindert. Endlich dient das Formular 3) zur ſichern Controle gegen Auslaſſungen, und 4) wenn es gut gefertigt iſt, auch zur Information eines minder geübten Gerichtsmitgliedes, wenigſtens was die Belehrungen an die Parteien betrifft.

Aber nur ein zweckmäßiger Gebrauch von Formularien kann empfohlen werden, ſoll nicht damit zu einem heilloſen Mißbrauche Gelegenheit gegeben werden. Die Regel zur Verhütung ſolchen Mißbrauchs iſt: nichts, was bei Willensäuſſerungen erſt der ausdrücklichen Erklärung der Betheiligten bedarf, kann zum Voraus ſchon als erklärt angenommen und in dem Formular ausgedruckt werden; — folglich

nichts, was erst durch die Beschlüsse der Betheiligten Verbindlichkeit erlangt, und so denn natürlich auch kein Verzicht, und seyen es auch nur die so gewöhnlichen Renunciationen auf gewisse Einreden, dieselben mögen im übrigen wesentlich oder unwesentlich seyn, in welch letzterm Falle die Erwähnung ohnehin unnütz ist. Die zulässigen Einreden und deren Verzicht können nur fragweise in das Formular aufgenommen werden, z. B. „der Bürge wurde befragt: ob er sich der Einrede der Vorausklagung begeben wolle? Dieß habe nämlich folgende Bedeutung: wenn sich jemand u. s. w. Derselbe erklärte hierauf“ .... Ganz verwerflich und mit dem Stempel der Unzulässigkeit bezeichnet wären also Urkunden-Formulare, worin dergleichen Verzichte schon mit abgedruckt wären.

---

Dieß sind einige Vorschläge, wie das Uebel besonders der Vielschreiberei, hie und da wenigstens, zu vermindern seyn mag. Zweckmäßig angewandt können sie allerdings von wohlthätiger Wirkung seyn, wenn gleich keineswegs behauptet werden will, daß uns damit allein geholfen ist. Es wird vielmehr gern zugegeben, daß es nur Nothbehelfe sind, nnd daß an eine gründliche Verbesserung der Geschäftsnoth nicht zu denken ist, so lange nicht der Grundsatz, nachdem er sich lange genug in zierlichen Phrasen präsentirt hat, endlich in das Leben tritt: nicht zu viel zu regieren, sondern die Regierten vielmehr nur durch Wegräumung der Hindernisse ihrer eigenen Thätigkeit in den Stand zu setzen, für ihr Bestes zuvörderst selbst nützlich zu wirken. Bei der öffentlichen Verwaltung aber muß vor allem für Anstellung von Beamten, tüchtig an Kopf und Herz, gesorgt werden, denen auf eigene Verantwortung etwas anvertraut werden kann. Diesen muß aber auch dann etwas anvertraut und so die Unvollkommenheit entfernt werden, nach welcher unter dem Schein von Aufsicht für ein Geschäft des untern Beam-

ten zugleich auch die Oberbehörde thätig iſt. Bei vielen Geſchäften, wo die aufſehende Behörde mitwalten zu müſſen glaubt, ſind Privaten betheiligt, Gemeinden und Individuen; dieſe ſorgen ſchon ſelbſt, daß nichts willkührliches und ordnungswidriges geſchehe. Statt des papiernen Controlſyſtems an Tabellen und Rechenſchaftsberichten ſind ferner öfters angeordnete Aemterviſitationen, durch geſchäftsgewandte und erfahrne Commiſſarien gewiß ſehr wohlthätig. Dieſe dürfen jedoch keine bloße Rechner, wie ſich von ſelbſt verſteht, und keine Kleinigkeitskrämer ſeyn, deren Erſcheinen einen langen Schweif von Notaten zur ſchriftlichen Beantwortung nach ſich zieht, wenn nicht das Uebel, wenigſtens der Schreiberei, eben dadurch ſich noch mehr verſchlimmern ſoll. Wirklich erſcheinen Aemterviſitationen als das probateſte Mittel, Mißbräuche zu entdecken, die dem durch das Medium des Papiers gehinderten Blicke der Aufſichtsbehörde entweder gar nicht erkennbar ſind, oder doch nur in einem unvollkommenen Lichte ſich darſtellen. Endlich könnte die Mündlichkeit im Verfahren auch bei dem Verwaltungsdienſte, wo dieſer den Gerichten obliegt, und ſo denn auch ſonſt, zweckmäßig angewandt, vieles zur Vereinfachung der Geſchäftsformen und Verminderung des Schreiberdienſts wirken, indem der Beamte am Sitze der Aufſichtsbehörde in einer Stunde mehr aufklären und aufgeklärt werden kann, als wenn er und der Rath im vorgeſetzten Landescollegium einen ganzen langen Tag mit Anfragen und Berichten einer- und mit Reſolutionen und Inſtructionen anderer Seits am Schreibtiſche zubringen.